

Verordnung
der Großen Kreisstadt Eilenburg
über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der
Stadt Eilenburg im Jahr 2014

vom 02. Dezember 2013

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Eilenburg können an folgenden Tagen zwischen 12 und 18 Uhr öffnen:

am 15. Juni 2014 (Stadtfest),
am 07. Dezember 2014 (Weihnachtsmarkt).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.¹

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Eilenburg im Jahr 2014 vom 02. Dezember 2013 erfolgte im Amtsblatt Nr. 26/2013 vom 20.12.2013.